



PLAN - UND TEXTZEICHEN

- GEWÜSSERBEZUGSZEICHEN
- BAUWERK
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DES MASSES DER BAUWERKE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BEISTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTLINIE
- GARAGEN
- STASSENWERKZEICHEN
- BAUGEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- BESONDERES WOHNgebiet
- OFFENE BAUWEISE
- MINDESTGESCHOSSZAHL: I
- HOCHSTGESCHOSSZAHL: II
- PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG EINES BAUMES
- PRIVATE ANPFLANZUNG EINER DICHTEN SCHUTZLINIE
- 5 9 ABS. 1 NR. 25 BAUG. 1 NR. 15
- ABGRENZUNG DER ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- UNIFORMIERUNG AUF OFFENTLICHER FLÄCHE

STADTBILDUNGSEINRICHTUNGEN IN TEXTFORM (GEM. § 9 Abs. 1 BauVO)

1. Der Auenbereich dieser Festsetzungen in Textform ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt.
11. Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke werden durch die Festsetzungen des zeichnerisch dargestellten Bebauungsplanes bestimmt und sind für die Baugebiete unterschiedlicher Nutzung nachstehend aufgeführt:

1. Bauland und Baugarten, das auch Grundflächen- und -garageflächen für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen, die der baulichen Nutzung dienen, zulassen. Die Baugarten, die überbauten Grundflächen und die Stellung der baulichen Anlagen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmt.
111. In den Wohnflächen dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben (§ 9 Abs. 1 BauVO)

Lfd. Nr.	Gebietsbezeichnung	A	B	C	D
----------	--------------------	---	---	---	---

1. Art der Nutzung
2. Bauweise
3. Zahl der Vollgeschosse
4. Grundflächenzahl
5. Geschossflächenzahl
6. Höhenlage der Gebäude
7. Die Mindestgröße der Baugrubenfläche § 9 Abs. 1 BauVO beträgt im Maße:
8. Die Mindestgröße der Baugrubenfläche § 9 Abs. 1 BauVO beträgt im Maße:

MAßSTÄBICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauVO) ÜBER BAUBÜRORECHTLICHE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND GRUNDSTÜCKSGEOMETRIEN AUS ORTSANZEIGEN GEMÄß § 118 HGB VOM 31. 8. 1976

Lfd. Nr.	Gebietsbezeichnung	A	B	C	D
----------	--------------------	---	---	---	---

1. Dachform
2. Dachform
3. Dachform
4. Außenanlagen

5. Einfriedungen
6. Einfriedungen
7. Einfriedungen
8. Einfriedungen

9. Einfriedungen
10. Einfriedungen
11. Einfriedungen
12. Einfriedungen

13. Einfriedungen
14. Einfriedungen
15. Einfriedungen
16. Einfriedungen

Die Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt mit Anhörungstermin am 20. 10. 1983 gem. § 2 a BauVO in der Neu- und Altbausiedlung nach Artikel 3 des Grundgesetzes.

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

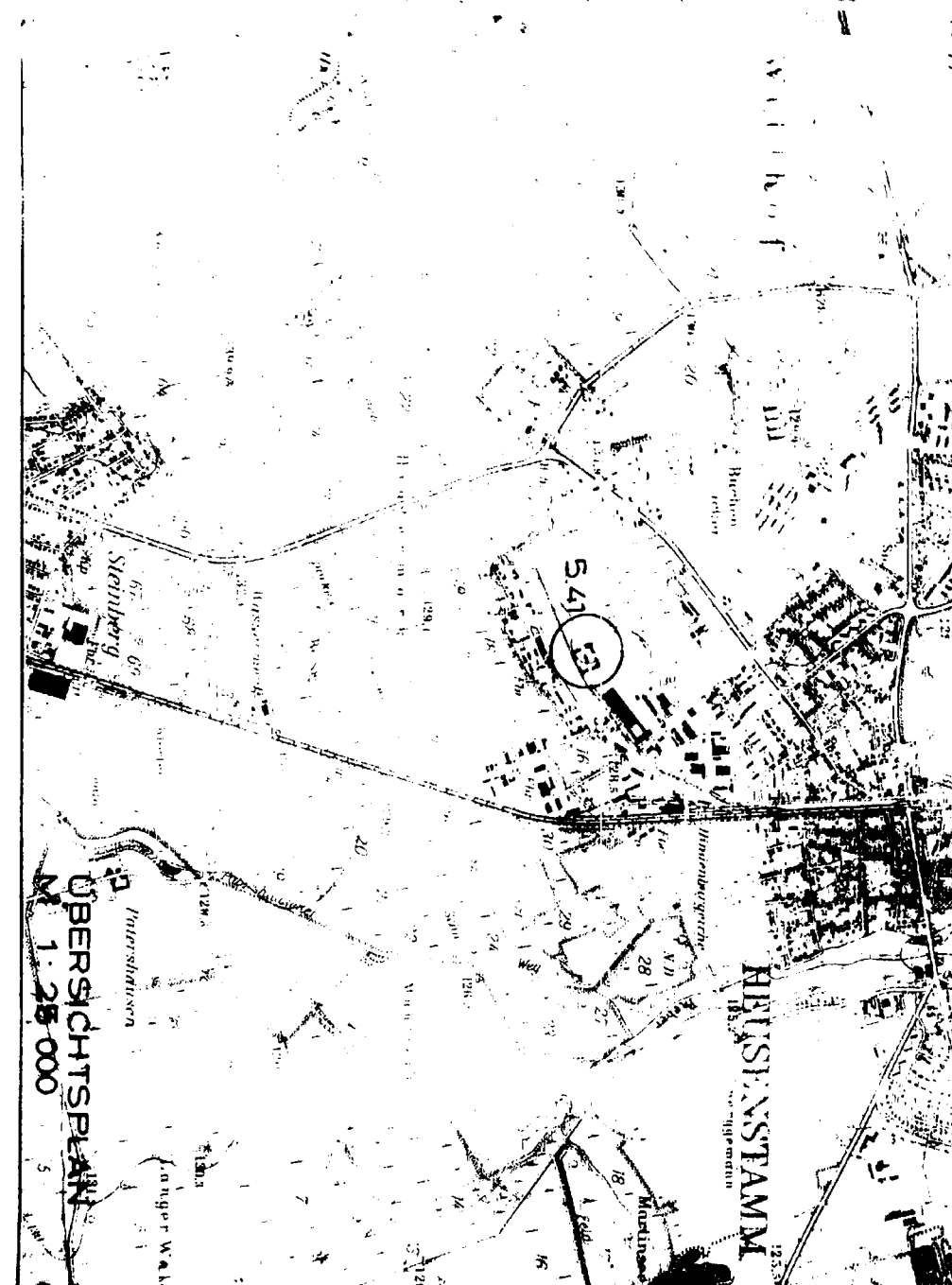
Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984

Heusenstamm, den 24. 05. 1984



HEUSENSTAMM KREIS OFFENBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.41 MIT LANDSCHAFTSPLAN "FUCHSLOCHER" FLUR 5, UMFASSEND FLURSTÜCKE NR. 556 BIS 569, UND IN DEREN NÖRDLICHER VERLANGERUNG TEILE DER FLURSTÜCKE NR. 123 BIS 126

HEUSENSTAMM KREIS OFFENBACH

HEUSENSTAMM KREIS OFFENBACH

Hinweis

Folgende Bebauungspläne sind **vermutlich** rechtsunwirksam, da die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltende Hauptsatzung keine Regelung über die Offenlegung von Bebauungsplänen enthielt.

Die erforderliche Regelung erscheint erstmals in der II. Änderung der Hauptsatzung vom 06.08.1965, die am 14.08.1968 bekanntgemacht wurde und mit dem Tage nach der Bekanntmachung am 15.08.1968 in Kraft trat.

* Im Falle des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde durch Urteil des VGH erklärt, daß sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB richtet, weil der Bebauungsplan Nr. 6 nicht wirksam bekanntgemacht worden ist.

Das Kreisbauamt empfiehlt, für Bebauungspläne, bei denen Zweifel über die Rechtswirksamkeit bestehen, die Rechtsunwirksamkeit aber bisher durch ein Gerichtsverfahren nicht festgestellt wurde, folgende Vorgehensweise:

Die planungsrechtliche Prüfung soll nach § 30 und § 34 BauGB erfolgen (= 2 Stellungnahmen).

Bebauungsplan Nr.	Datum Offenlegung	Datum Rechtskraft
1	./.	./.
2	01.04.68 - 01.05.68	02.06.69
3	01.62 - 01.02.62 25.05.62 - 26.06.62	genehmigt 28.01.63
4	15.04.64 - 15.05.64	23.10.64
* 6	14.11.66 - 14.12.66	31.01.68
8	18.11.65 - 18.12.65	07.07. - 21.7.66 durch Auslegung

Bebauungsplan Nr.	Datum Offenlegung	Datum Rechtskraft
11	18.06.64 - 18.07.64	04.05. - 25.05.65 durch Auslegung
13	15.07.68 - 15.08.68	ab 02.07.69 durch Auslegung
R 1	hier läuft Neuaufstellungsverfahren R 6	
R 2	wurde ersetzt durch R 7 und R 4	
R 3	wurde ersetzt durch R 7	

Heusenstamm, den 07.04.1995
3.1/W/ba

W.

H

Eu